

# ZH\_OBERGERICHT RU250071 vom 19. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU250071](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250071)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU250071 du 19 août 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RU250071 del 19 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 24

Juni 2025 teilte die Beklagte mit, den Vorschlag nicht akzeptieren zu können, woraufhin sie vom Friedensrichter darauf hingewiesen wurde, dass eine allfällige Ablehnung des Entscheidvorschlags nicht per E-Mail, sondern schriftlich erfolgen müsse (Urk. 10). Am 15. Juli 2025 reichte die Beklagte eine schriftliche Eingabe bei der Vorinstanz ein (Urk. 11). Am 18. Juli 2025 bescheinigte die Vorinstanz die Vollstreckbarkeit des Entscheids (Urk. 12 = Urk. 19). 1.2. Dagegen erhob die Beklagte mit Eingabe vom 21. Juli 2025 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 18 S. 1): "1. Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung vom 18.07.2025, 2. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (Art. 251 ZPO), 3. Anerkennung der E-Mail vom 24. Juni 2025 als fristwährend." 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–17). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung sowie offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5D\_146/2017 vom

- 3 - 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest soweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt (BGE 147 III 176 E. 4.2.1; OGer ZH RT180080 vom 29. August 2018 E. I. 4). 3.1. Die Beklagte macht mit ihrer Beschwerde geltend, dass das Fristversäumnis auf zwei aufeinanderfolgende, unverschuldete Gesundheitsnotlagen ihres einzigen Gesellschafters und Geschäftsführers, C.\_\_\_\_\_, zurückzuführen sei. So habe zum einen eine ununterbrochene Handlungsunfähigkeit vom 5. Juni 2025 bis zum 25. Juli 2025 aufgrund von Operationen bestanden. Vom 5. Juni 2025 bis zum 4. Juli 2025 habe sich C.\_\_\_\_\_ aufgrund einer akuten Augenerkrankung und Operation in einer stationären Aufnahme befunden. Vom 7. Juli 2025 bis zum 25. Juli 2025 sei er als direkte Folge des Eingriffs des Seitenbruchs und eines Nabelbruchs arbeitsunfähig gewesen (Urk. 18 S. 1). Zum anderen habe er trotz eingeschränktem Sehvermögen am 24. Juni 2025 eine formelle Ablehnung per E-Mail an die Vorinstanz gesandt (Urk. 18 S. 1). 3.2. Soweit die Beklagte sinngemäss ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 Abs. 1 ZPO stellt, ist darauf mangels Zuständigkeit der Kammer nicht einzutreten. Die Beklagte reichte auch vor Vorinstanz mit Eingabe vom 28. Juli 2025 ein Gesuch um Wiederherstellung ein (vgl. Urk. 14; Urk. 22). Eine Weiterleitung ihrer Eingabe vom 21. Juli 2025 nach Art. 143 Abs. 1bis

ZPO erübrigt sich damit. 3.3. Die Beklagte beantragt weiter, ihre E-Mail vom 24. Juni 2025 sei als rechtzeitige Ablehnung des Urteilsvorschlags zu akzeptieren (Urk. 18 S. 1). Entgegen ihrer Ansicht (Urk. 18 S. 2) ist eine elektronische Kommunikation nicht zulässig, wenn eine Rechtsverweigerung droht. Gemäss Art. 130 Abs. 1 ZPO sind Eingaben schriftlich in Papierform oder elektronisch einzureichen, wobei die elektronische Einreichung einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf (Art. 130 Abs. 2 ZPO). Eine einfache E-Mail genügt nicht. Im Urteilsvorschlag vom 13. Juni 2025 wurde denn auch explizit darauf hingewiesen, dass die Ablehnung schriftlich mitzuteilen sei (Urk. 9 Dispositivziffer 6). Auch der Friedensrichter wies die Beklagte

- 4 - in seiner Antwort-E-Mail vom 26. Juni 2025 nochmals darauf hin (Urk. 10). Entsprechend hat die Vorinstanz nicht das Recht falsch angewandt, indem sie eine schriftliche Ablehnung des Urteilsvorschlags vom 13. Juni 2025 von der Beklagten verlangte. Wie die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 18. Juli 2025 weiter zutreffend ausführte (Urk. 12), hielt die Beklagte die 20-tägige Ablehnungsfrist mit ihrer Eingabe vom 15. Juli 2025 nicht ein, nachdem ihr der Entscheidvorschlag am 17. Juni 2025 zugestellt worden war (Urk. 9A). Entsprechend ist die Vollstreckbarkeitsbescheinigung vom 18. Juli 2025 nicht zu beanstanden. 3.4. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde der Beklagten als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist. 4. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 114 lit. c ZPO). Parteientschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Klägerin mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.